

## Teil B – Veranstaltung von Ausstellungen

### B.1 – Ausstellung

#### B.1.1 – Nationale, Internationale Ausstellung

Jedes Vollmitglied der WCF, Patronatsmitglied oder bei der WCF registrierte Unterklub hat das Recht, nationale (Titel nicht höher als CAC/CAP) und internationale Ausstellungen (alle Titel) in seinem Land oder in einem Land, wo es keine WCF-Mitgliedervereine gibt, auszurichten.

Nicht registrierte Unterklubs dürfen keine Ausstellungen im Namen der WCF abhalten.

#### B.1.2– Ausstellung in einem Land, wo bereits ein WCF-Mitglied existiert

Wenn ein WCF-Verein eine Ausstellung in einem anderen Land, wo es schon mindestens einen WCF-Mitgliedsverein gibt, ausrichten möchte, muss dieser Mitgliedsklub seine Zustimmung zur Ausstellung geben oder zusammen mit dem ersteren die Ausstellung veranstalten.

#### B.1.3 – Gemeinsame Ausstellung

##### B.1.3.1 - Definition

WCF-Ausstellungen, welche gemeinsam mit einer anderen Nicht-WCF-Organisation abgehalten werden, oder Ausstellungen, welche von Nicht-WCF-Organisationen am selben Tag, im selben Ausstellungsgelände abgehalten werden, mit getrennten oder gemeinsamen Katalogen und getrennten oder gemeinsamen Ausstellungsplakaten, mit getrennten oder gemeinsamen Richtern, und mit getrennter oder gemeinsamer BIS sind „Gemeinsame“ Ausstellungen (Joint-Shows).

WCF-Ausstellungen im selben Ausstellungsgelände am selben Tag oder Wochenende wie eine Katzenausstellung einer anderen Nicht-WCF-Organisation, welche keine Ausstellungskataloge, Ausstellungsplakate oder Anmeldeformulare gemeinsam haben und NICHT ZUR SELBEN ZEIT wie die andere(n) Ausstellung(en) stattfinden, werden nicht als Joint-Shows betrachtet.

##### B.1.3.2 - Genehmigung

Um eine gemeinsame Ausstellung mit einer Organisation, die nicht dem World Cat Congress (WCC) angehört oder ein Vertragspartner der WCF ist, zu veranstalten, muss ein WCF-Mitglied einen Antrag an den Vorstand stellen. Eine solche Ausstellung darf nur nach Genehmigung des Vorstands veranstaltet werden. Für die Ausstellung mit einer Organisation des World Cat Congress (WCC) ist eine besondere Erlaubnis nicht erforderlich. Das Verfahren für die Lizenzierung ist das gleiche wie bei einer üblichen WCF-Ausstellung Joint Shows mit Vereinen, die nicht dem World Cat Congress (WCC) angehören oder ein Vertragspartner der WCF ist, und die Richter einladen, die unter Suspendierung stehen oder deren WCF-Erlaubnis entzogen wurde, sind nicht erlaubt. Bereits erteilte Lizenzen für Joint Shows verlieren ihre Gültigkeit, wenn oben genannter Fall eintritt.

#### B.1.4 – Dreitägige Ausstellung

Dreitägige Ausstellungen bedürfen einer Sondergenehmigung des Vorstandes.

#### B.1.5 – Sondergenehmigungen

Jeder Verein (Vollmitglieder, Patronatsvereine, Unterklubs) kann eine Sondergenehmigung pro Jahr anfordern. Joint Shows gehören nicht dazu. Eine Sondergenehmigung wird für die doppelte Lizenzgebühr erteilt. Der Verein darf kein Disziplinarverfahren haben.

Es gibt keine Sondergenehmigungen für Abweichungen von den Regeln.

#### B.1.6 – Zwei Tage – Zwei Bewertungen

Alle WCF-Ausstellungen werden an zwei Tagen für zwei Bewertungen oder an einem Tag für eine Bewertung veranstaltet.

#### B.1.7 – Nur eine Bewertung pro Tag

In allen WCF-Ausstellungen kann jede Katze nur einmal pro Tag traditionell gerichtet werden (Ausnahme B.1.8). Auch wenn die Katze am ersten Tag abwesend ist, kann sie am zweiten Tag nicht zweimal gerichtet werden. Jeder Verstoß gegen diese Regel wird von der Disziplinarkommission behandelt.

**B.1.8 – Zwei Bewertungen an einem Tag ( (Doppelbewertung)****B.1.8.1 – Doppelbewertung**

Die Doppelbewertung kann für 1 oder für 2 Tage vergeben werden. Die halbe Lizenzgebühr (Vergabe von D-Nummern) muss zusätzlich pro Tag bezahlt werden.

**B.1.8.2 – Genehmigung**

Die Genehmigung einer Doppelbewertung ist nur möglich, wenn innerhalb von 4 Wochen keine andere WCF-Ausstellung in der gleichen WCF-Region bzw. einem Land ohne vorhandene Regionen stattfindet. Doppelbewertungen können nicht für Weltausstellungen, Joint Shows, WCF Olimpia, WCC Treffen und ähnliche Veranstaltungen genehmigt werden.

**B.1.8.3 – Richter**

Mindestens drei Richter müssen eingeladen werden. Alle Kategorien müssen von Richtern dreifach besetzt sein. (Beispiel: 3-Allbreed-Richter oder zwei Richter Allbreed, 1 Richter für die Gruppe LH / SLH und 1 Richter für die Gruppe SH / SO / HL)

**D.1.8.4 – Best in Show, Rassesieg**

Nominierungen für die Best in Show sind nicht erlaubt, Rassesiege dürfen nicht vergeben werden

**B.1.9 – Nationale Ausstellung**

Mindestens 40 Katzen müssen im Katalog eingetragen sein. Es muss mindestens 1 Allbreedrichter richten. Nur nationale Titel (bis CAC und CAP) dürfen vergeben werden. Es dürfen keine Ringe und keine Rasseshow bei nur einem anwesenden Richter durchgeführt werden..

**B.1.10 – Internationale Ausstellung**

Bei einer internationalen Ausstellung müssen mindestens 80 Katzen im Katalog eingetragen sein.

**B.1.11 – Ausstellungen in entfernten/abgelegenen Regionen**

In entfernten/abgelegenen Regionen (Israel, Ferner Osten, Inselstaaten und -regionen, Australien, Südafrika, Neuseeland) können 2 Ausstellungen an einem Tag abgehalten werden. Der Antrag für die Lizenz muss mindestens 2 Monate vor der Ausstellung gestellt werden, zwei C-Nummern müssen verwendet werden. Die Shows müssen sichtbar voneinander unterbrochen sein. Mindestens drei WCF-Richter müssen richten.

**B.1.12 – Ausstellungen auf Inseln****B.1.12.1 – Bedingungen**

in einem Zeitraum von 2 Wochen vor der Inselausstellung darf keine Ausstellung in dem Land stattfinden, dem die Insel zugehörig ist. Bei Ländern, die in Regionen aufgeteilt sind, findet diese Regelung analog Anwendung in der von der WCF ausgewiesenen Region, der die Insel zugehörig ist. Eine Sondergenehmigung auf Ausnahme von dieser Regel ist grundsätzlich möglich, bedarf jedoch der Zustimmung des Vereins, der die Inselausstellung ausrichtet.

**B.1.13 – Nur eine Ausstellung je WCF Mitglied/je Wochenende**

Jedes WCF Mitglied darf nur eine Ausstellung am selben Wochenende halten.

**B.1.14 - Zeitlimit zwischen zwei internationalen Ausstellungen in derselben Stadt**

Der Mindestabstand zwischen 2 Ausstellungen in derselben Stadt beträgt 3 Wochen.

**B.1.15 – Internationale Ausstellungen von Patronatsvereinen**

Patronatsvereine, die weniger als zwei Jahre in der WCF sind, müssen ein Mitglied des (erweiterten) Vorstandes oder ein Mitglied der Ausstellung- oder Richterkommission oder, wenn nicht möglich, eine autorisierte Person als offiziellen Vertreter des (erweiterten) Vorstands oder der Kommissionen, einladen. Diese Person sollte nicht bei der Ausstellung richten sondern nur das Ausstellungssekretariat betreuen und die Einhaltung der Regeln kontrollieren. Die Kosten dieses Vertreters sind vom Veranstalter zu tragen.

## B.2 – Lizenzierung

### B.2.1 – Lizenzierung durch den Show Lizenz Manager

Alle Ausstellungen müssen vom Show Lizenz Manager oder der Ausstellungskommission lizenziert werden, damit Titel und Bewertungen gültig sind.

### B.2.2 – Inhalt des Lizenzantrags

Der Lizenzantrag muss folgende Information enthalten: Name des Hauptklubs und Unterkubs, Sitz des Hauptklubs und Unterkubs, das Datum der Ausstellung (Tag, Monat, Jahr), Vereinsname, Ausstellungsort (Land und Stadt), genaue geografische Lage, Region (siehe Anhang-1), Kontinent oder Territorium, Richter mit Land, Organisation und Qualifikationen.

### B.2.3 – Frist für den Lizenzantrag

Anträge auf Ausstellungslizenzen dürfen nicht später als 6 Wochen vor der Ausstellung, nachdem die Ausstellungsgebühr auf das Konto der WCF überwiesen wurde, gestellt werden und müssen alle erforderlichen Angaben enthalten.

Organisiert ein Verein eine Ausstellung ohne Lizenz, wird ihm eine Geldstrafe auferlegt, die innerhalb von 30 Tagen bezahlt werden muss. Im Wiederholungsfall droht der Ausschluss. Titel / Zertifikate haben keinerlei Gültigkeit.

### B.2.4 – Information über die Lizenz

Lizenzen werden an den Verein, den WCF-Vorstand, den Verantwortlichen für die Richter, an alle betroffenen Richter, die eine E-Mail-Adresse haben, und an den Obmann der Ausstellungskommission, falls er(sie) eine E-Mail-Adresse hat, binnen 14 Tagen gesendet.

### B.2.5 – Gebühr

Für die Lizenzierung einer Ausstellung ist eine Gebühr gemäß Gebührenordnung zu bezahlen.

### B.2.6 – Verfall der bereits bezahlten Gebühr bei Änderung des Ortes oder Datums

Eine Änderung des Ortes oder Datums bewirkt die Streichung der Ausstellung. Die bereits gezahlte Gebühr verfällt. Eine neue Lizenz, für die eine neue Gebühr zu bezahlen ist, kann beantragt werden.

### B.2.7 – Veröffentlichung im Ausstellungskalender

Vereine müssen die Gebühr für die Ausstellungslizenz bezahlen, was auch das Erscheinen des Ausstellungsdatums im Internet garantiert, falls der Antrag rechtzeitig gesendet wurde.

### B.2.8 – In der Lizenz genannte Richter

Nur die in der Lizenz aufgezählten Richter dürfen in dieser Ausstellung richten.

### B.2.9 – Die Lizenz muss im Katalog abgedruckt sein

Ausstellungslizenzen müssen auf einer der ersten Seiten des Katalogs abgedruckt werden. Falls die Lizenz nicht veröffentlicht wird, sind die Titel und Bewertungen von dieser Ausstellung ungültig.

### B.2.10 – Einladung der Richter vor dem Lizenzantrag

Vereine müssen die Richter einladen, bevor sie die Ausstellungslizenz beantragen, und danach den Antrag mit allen erforderlichen Angaben senden.

### B.2.11 – Ungültigkeit der Lizenz

Die Lizenz wird ungültig mit Suspendierung oder Ausschluss des beantragenden Vereins, ebenso bei Nichtverlängerung des Patronats.

## B.3 – Entfernung zwischen internationalen Ausstellungen

### B.3.1 – Mindestentfernung zwischen zwei internationalen Ausstellungen: 200 km

Eine zu lizenzierende internationale Ausstellung darf nicht zu nah zu einer anderen bereits lizenzierten Ausstellung in derselben oder Nachbarregion veranstaltet werden. Die erforderliche Entfernung beträgt 200 km Luftlinie, oder es wird die Zustimmung des ersten Lizenzinhabers benötigt.

### B.3.2 – Eine Ausstellung pro Monat in derselben Stadt

Nicht mehr als eine Ausstellung pro Monat pro Verein kann in derselben Stadt lizenziert werden.

## **B.4 – Richter**

### **B.4.1.1 – Einladung von Richtern mit WCF Richterlaubnis**

Jedes Mitglied der WCF darf zu seinen Ausstellungen nur WCF-Richter oder Gastrichter einladen, die im Besitz einer WCF Richterlaubnis sind und in der offiziellen WCF-Richterliste geführt werden. Ein schriftlicher Vertrag oder E-Mail-Schriftverkehr wird empfohlen. WCC und LOOF Richter/Gastrichter werden als WCF Richter gezählt.

### **B.4.1.2 – Einladung von Gastrichtern ohne WCC Richterlaubnis**

Jedes Mitglied der WCF darf zu seinen Ausstellungen diese Gastrichter im Verhältnis zwei WCF-Richter/Gastrichter (Definition s. B.4.1.1) zu einem Gastrichter ohne WCC/LOOF Richterlaubnis einladen.

Die Richterkommission muss Kopien der Examensnachweise des Richters zur Überprüfung und Genehmigung vor der Einreichung des Lizenzantrags erhalten.

Diese Überprüfung muss für jeden Einzelfall erneut durchgeführt werden und ist eine kostenpflichtige Leistung der WCF.

### **B.4.2– Mindestens ein Richter aus einer anderen Region oder einem anderen Land**

Auf internationalen Ausstellungen muss mindestens ein Richter von einem anderen Land oder einer anderen Region sein als das Land / Region, in welchem(r) die Ausstellung durchgeführt wird.

### **B.4.3– Mindestens zwei Allbreed- Richter müssen auf internationalen Ausstellungen ohne Sonderschauen richten**

Auf diesen internationalen Ausstellungen müssen mindestens zwei Allbreed-Richter richten.

### **B.4.3.1 – Bei nur zwei Richtern sind nur von der WCF Richter mit WCF Richterlaubnis erlaubt**

In einer Ausstellung mit nur zwei Richtern müssen alle Richter von der WCF genehmigt sein.

### **B.4.3.2 – Mindestens drei Richter müssen auf internationalen Ausstellungen mit Sonderschauen richten**

Auf diesen internationalen Ausstellungen müssen mindestens drei Richter richten, von denen mindestens zwei Allbreed sein müssen.

### **B.4.4 – Vergütung der Auslagen, Verpflegung der Richter**

Der einladende Verein muss dem eingeladenen Richter die Ausgaben für Anreise zur Ausstellung: Fahrkarten, Benzinkosten im Falle der Fahrt mit dem Auto, Unterbringung (Standardeinbettzimmer, nicht unter 3-Sterne), wenn nötig, Fahrpreis des Taxis zum und vom Flughafen (zur und von der Bahnstation) im Wohnort des Richters und im Ausstellungsort bezahlen, wenn der Verein den Richter nicht abholt oder zurück begleitet, sowie die eingeladenen Richter mit Verpflegung für Freitag, Samstag, Sonntag und wenn nötig Montag, inklusive Frühstück am Montag, versorgen.

### **B.4.5– Die Vergütung muss vor der Best in Show erfolgen**

Der ausrichtende Verein muss dem Richter die Ausgaben vor der Best in Show am ersten Tag, spätestens vor der Best in Show am zweiten Tag abgelten. Es gibt keine Ausnahmen.

Richter haben das Recht, zur Best in Show nicht zu erscheinen, wenn der Verein ihnen die Vergütung nicht rechtzeitig bezahlt.

### **B.4.6– Währung der Vergütung**

Alle Auslagen werden in Euros oder in der Währung des Landes, wo der Richter wohnt, bezahlt.

## **B.5 – Zugelassene Rassen**

### **B.5.1 – Meldung zugelassener Rassen**

Es ist erlaubt, für WCF-Ausstellungen Katzenrassen zu melden, die von der WCF anerkannt oder zugelassen sind.

### **B.5.2 – Meldung nicht zugelassener Rassen**

Andere Rassen können ebenfalls gemeldet werden: nicht anerkannte Rassen, vorläufig zugelassene Rassen nicht zugelassene Rassen. Sie erhalten keine Titel.

## **B.6 – Veterinär**

### **B.6.1 – Einhaltung der landespezifischen Verordnungen**

Jeder ausrichtende Verein ist für das Einhalten der in dem entsprechenden Land geltenden Veterinärregeln und Verordnungen verantwortlich.

### **B.6.2 – Einlasskontrolle durch den Tierarzt**

Nach Auflagen der Veterinärbehörden kann der Einlass der Katzen von einem oder mehreren zugelassenen Tierärzten kontrolliert werden. Außerdem kann der ausrichtende Verein zusätzliche Regelungen festlegen.

## **B.7 – Verwendung des WCF-Logos**

### **B.7.1 – Das WCF-Emblem ist verpflichtend in der Ausstellungshalle.**

In der Ausstellungshalle (auf der Bühne) muss das Emblem der WCF in einer Größe von nicht weniger als 120 x 120 cm angebracht werden. Jede Farbe ist erlaubt, aber Grün wird empfohlen.

### **B.7.2 – Verwendung des WCF-Logos in den Dokumenten**

Jeder ausrichtende Verein muss seine Mitgliedschaft in der WCF sichtbar machen, indem er das WCF-Logo in seinen Dokumenten, Plakaten, Meldeformularen, Richterberichten, am Informationstisch und auf der Bühne verwendet.

### **B.7.3 – Keine Verwendung des WCF-Emblems für nicht registrierte Unterklubs**

Unterklubs, die nicht bei der WCF registriert sind, dürfen das WCF-Emblem nicht benutzen.

## **B.8 – Ausstellungskataloge und Protokolle**

### **B.8.1 – Eine Katalogseite muss für die WCF verwendet werden**

Alle Ausstellungskataloge müssen eine Seite haben, welche für die WCF verwendet wird und Name und Kontaktadresse der Vorstandsmitglieder enthält.

### **B.8.2– Kataloge und Ausstellungsunterlagen müssen an die WCF gesendet werden**

Um die Einhaltung der Regeln zu kontrollieren, müssen die verantwortlichen Vereine den Ausstellungskatalog und Kopien aller Protokolle einschliesslich der jeweiligen Ergebnisse 10 Tage nach der Ausstellung an eine von der WCF bestimmte Person senden. Der Versand soll per Mail oder in Ausnahmefällen per Brief erfolgen, bei Briefen gilt das Datum des Poststempels.

### **B.8.2.1– Alle Protokolle müssen bestätigt sein**

Alle Protokolle müssen von den zuständigen Richtern durch Name, Stempel oder Unterschrift bestätigt werden.

### **B.8.3– Geldstrafe bei Nicht-Einsendung der Unterlagen**

Weitere Ausstellungen des Vereins werden nicht lizenziert, bevor die Ausstellungspapiere nicht eingelangt sind. Weigert sich der Verein, die Ausstellungspapiere einzusenden, wird dies als Regelverletzung angesehen und mit einer Geldstrafe bestraft. Weitere Ausstellungen des Vereins werden nicht lizenziert, bevor die Strafe nicht bezahlt ist.

### **B.8.4– Ausstellungsdokumente nicht registrierter Unterklubs werden nicht anerkannt**

Alle Ausstellungsdokumente von Unterklubs, die nicht bei der WCF registriert sind, werden nicht anerkannt.

## **B.9 – Rauchverbot**

### **B.9.1– Rauchverbot in Ausstellungsräumen**

Rauchen in jedem Ausstellungsraum, sowie auch in Seminarräumen usw. (wo sich Katzen befinden) ist streng verboten.